



Anforderungen an Schaf- und Ziegenhaltungen

Anzeige der Tierhaltung beim Veterinäramt

Jegliche Nutztierhaltung muss gemäß § 26 Satz 1 der Viehverkehrsverordnung spätestens mit Aufnahme der Tierhaltung bei der zuständigen Behörde, dem Veterinäramt, registriert werden.

Link zum Formular:

<https://www.landkreis-bayreuth.de/media/4878/anzeige-einer-tierhaltung-dsgvo.pdf>

Betriebsregistrierung beim Amt für Landwirtschaft

Beim Amt für Landwirtschaft ist die Haltung vorab unter Verwendung des Formulars registrieren zu lassen. Das Amt für Landwirtschaft teilt im Rahmen der Registrierung eine Betriebsnummer zu. Diese muss z.B. bei der Bestellung von Ohrmarken angegeben werden. Die Betriebsart (z.B. Schafhalter oder Ziegenhalter) ist ebenfalls beim Landwirtschaftsamt anzugeben.

Link zum Formular:

https://www.stmelf.bayern.de/mam/cms01/agrarpolitik/dateien/a_zuteilung_betriebsnummer.pdf

Anzeige bei der Bayerischen Tierseuchenkasse

Die Haltung von Schafen muss bei der Bayerischen Tierseuchenkasse (BTSK) angezeigt werden, da die Tierart Schaf beitragspflichtig ist, Ziegen sind nicht beitragspflichtig (<https://www.btsk.de/leistungen/entschaedigung>)

Link zum Formular:

https://www.btsk.de/Portals/0/Formulare_Merkblaetter/Formulare_Tierhalter/F_Neugruendungsgformular_Juli_2018.pdf

Kennzeichnung

Die Kennzeichnung von Schafen oder Ziegen erfolgt mittels Kennzeichnung im Geburtsbestand. Spätestens mit neun Monaten oder bei Verlassen des Betriebes müssen die Tiere gekennzeichnet sein.

Verliert ein Tier ein oder beide Kennzeichen oder ist die Kennzeichnung unleserlich geworden, so hat der Tierhalter das betroffene Tier unverzüglich

- entweder mit einem Ersatzkennzeichen, das dieselben Angaben wie die Originalkennzeichnung enthält
- oder
- mit einer neuen Kennzeichnung zu kennzeichnen. Die Kennzeichnung mit neuem Kennzeichen ist im Bestandsregister unter Angabe des alten Kennzeichens zu vermerken.

Bezug der Kennzeichen

Die benötigten Ohrmarken, Transponder und Fesselbänder können beim **LKV Bayern e.V.** bestellt werden. Eine Kopie des aktuellen Bestandsregisters muss dem Bestellschein für Ohrmarken beigefügt werden, da so der Bedarf des Betriebes berechnet wird. Für die Bestellung dieser Ohrmarken existiert ein extra Bestellformular, welches auf der Homepage des LKV abgerufen werden kann.

<http://www.lkv.bayern.de/vvvo/schafeziegen.html>

Anzeige von Bestandsveränderungen

Seit dem 01.01.2008 sind in der Datenbank folgende Meldungen vorzunehmen:

- die Meldung des **Stichtagsbestandes zum 01.01. eines jeden Jahres**. Anzugeben sind wie viele Schafe und Ziegen sich am 01.01. am Betrieb befanden. Die Meldung muss bis zum 15.01. eines jeden Jahres erfolgen
<http://www.lkv.bayern.de/vvvo/schafeziegen.html>
- jede **Übernahme** von Schafen oder Ziegen. Die Meldung kann elektronisch oder postalisch erfolgen.

Führung des Bestandsregisters

Gemäß Artikel 5 der Verordnung (EG) 21/2004 muss jeder Schafhalter ein Bestandsregister führen. Das Bestandsregister dient der Aufzeichnung von Bestandsveränderungen. Es besteht aus einem Deckblatt einer Liste für Tierverbringungen (Zu- und Verkäufe) und einer Liste für Geburten, Verendungen und Hausschlachtungen im eigenen Bestand.

<http://www.lkv.bayern.de/vvvo/schafeziegen.html>

Arzneimittelrecht / Verbraucherschutz

Schafe und Ziegen sind landwirtschaftliche Nutztiere. Jeder Betrieb der Tiere zur Lebensmittelgewinnung hält ist verpflichtet über Erwerb und Anwendung von apotheken- und verschreibungspflichtigen Tierarzneimitteln Nachweise zu führen.

<https://www.lgl.bayern.de/tiergesundheit/tierarzneimittel/index.htm>